
–

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen (Taxen-Tarifverordnung) vom 03.03.2015 ¹⁾

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 02.03.2015 als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg folgende Rechtsverordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf:

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154);
- § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1990 (GV. NRW. 1990 S. 247).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung von Personen mit den von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen gilt innerhalb des Pflichtfahrbereichs der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Tarif.

(2) Als Pflichtfahrbereich gilt das Gebiet der Stadt Duisburg.

§ 2 Grundregeln

(1) Der Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, sofern Nr. 1.3 des Tarifs hierzu keine abweichende Regelung trifft.

(2) Ist ein Zuschlag zu zahlen (Nr. 5 des Tarifs), muss dieser auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Anzeige kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Wird sie automatisch geschaltet, muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

(3) Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereichs darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt analog zu einem sog. Besetzt-km berechnet. Der Grundpreis entfällt. Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen. Gleiches gilt für die Zahlung des Zuschlages nach Absatz 2.

§ 3 Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer/die Taxifahrerin eine Quittung auszustellen, die die Ordnungsnummer der Taxe, die Fahrtstrecke und den Gesamtpreis der Fahrt enthält.

§ 4 Besondere Beförderungsentgelte

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich gem. § 51 Abs. 2 PBefG sind vor ihrer Einführung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein anderes als in §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetztes Beförderungsentgelt fordert und/oder berechnet,
2. entgegen § 3 keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
3. entgegen § 4 Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich gem. § 51 Abs. 2 PBefG nicht oder nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt.

(2) Die Zuwiderhandlung kann, wenn sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen vom 12. März 1993 außer Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Datum verwirklichten Tarifatbestände bleiben die von dieser Verordnung betroffenen Regelungen in der bisherigen Fassung wirksam.

¹⁾ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 8 vom 06.03.2015, S. 45 bis 47

²⁾ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 30/2017 vom 31.07.2017, S. 237 – 239
1. Änderung, in Kraft getreten am 01.09.2017
Änderung der Tarifstellen 1, 2.1, 2.2

–
Anlage Tarif über Beförderungsentgelte ²⁾

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Betrag/EUR
1.	Grundpreis incl. eines Beförderungsentgelts für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke incl. der ersten 1.500 m; innerhalb der 1.500 m sind werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 553,8 Sekunden Wartezeit und werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 581,5 Sekunden Wartezeit enthalten, die mit der gefahrenen Strecke abgegolten werden.		
1.1	Taxe, sofern nicht Ziff. 1.2 bis 1.4 Anwendung findet		5,50
1.2	Kombifahrzeug (bei ausdrücklicher Bestellung) – ausgenommen bei Mitnahme eines Rollstuhls bzw. einer fahrbaren Gehhilfe, sog. Rollator		7,50
1.3	Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe mit mehr als vier Fahrgastplätzen (Großtaxe)		11,40
1.4	Beförderung in einer Taxe mit mehr als vier Fahrgastplätzen (Großtaxe) aufgrund ausdrücklicher Bestellung		11,40
2.	Beförderungsentgelt für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke nach Ablauf des Grundpreises		
2.1	Werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	je angefangene 50,00 m	0,10 (km-Preis: 2,00)
	Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	2,00
2.2	Werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je angefangene 47,62 m	0,10 (km-Preis: 2,10)
	Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	2,10
3	Wartezeitentgelt nach Ablauf des Grundpreises	je angefangene 18,46 Sek	0,10 (Stundenpreis: 19,50)
4	Abbestellung	je nicht angetretene Fahrt	5,50
5.	Zuschläge		
5.1	Mitnahme von lebenden Tieren (ausgenommen Blindenhunde und solche Tiere, die in einer vom Fahrgast mitgebrachten und dafür geeigneten Box, Käfig etc. transportiert werden)	je Fahrt	2,00
5.2	Zahlung mit Kreditkarte	je Fahrt	2,00
5.3	Zahlung mit ec-Karte	je Fahrt	1,00

In den Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.